



Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Gemeindeanzeigers der Gemeinde Au am Rhein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 folgendes Redaktionsstatut für den „Gemeinde-Anzeiger Au am Rhein“ neu beschlossen:

Redaktionsstatut über die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Gemeindeanzeigers der Gemeinde Au am Rhein

§ 1 Allgemeine Vorbemerkung

- (1) Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspresse. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare. Weiter sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Berichte, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen. Als Grundlage hierfür dient die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.
- (2) Die Gemeinde Au am Rhein gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten einen Gemeindeanzeiger heraus. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Der Gemeindeanzeiger ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Au am Rhein.
- (3) Der nichtamtliche Teil kann für Mitteilungen von Dritten wie z.B. ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Schulen, Selbsthilfegruppen etc. geöffnet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

§ 2 Herausgeber, Name, Druck und Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen und Verteilung, Redaktionsschluss

- (1) Herausgeber des Gemeindeanzeigers ist die Gemeinde Au am Rhein.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Gemeinde-Anzeiger Au am Rhein“.
- (3) Der Druck und Verlag erfolgt durch die Firma Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen.
- (4) Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen der Gemeinde Au am Rhein ist die Redaktion. Die Redaktion ist der Bürgermeister oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der

Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates (siehe § 4 Abs. 2), Ortsvereine, von Parteien und Wählervereinigungen etc. Hierfür ist der jeweilige Verfasser verantwortlich. Für den Anzeigenteil sowie den Beilagen liegt die Verantwortung beim Verlag.

- (5) Der Gemeindeanzeiger erscheint einmal wöchentlich, in der Regel freitags. Infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich. In der Zeit um den Jahreswechsel kann es aufgrund der Feiertage dazu kommen, dass eine Ausgabe des Gemeindeanzeigers entfällt.
- (6) Die Verteilung und die Zustellung des Gemeindeanzeigers ist Sache des Verlages. Der Gemeindeanzeiger wird als kostenpflichtiges Abonnement in gedruckter (für die Haushalte der Gemeinde Au am Rhein) oder elektronischer Form angeboten. Der Gemeindeanzeiger wird im Rathaus zur Ansicht ausgelegt und nach Erscheinen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- (7) Der regelmäßige Redaktionsschluss ist dienstags, 12.00 Uhr, in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel erscheinen soll. Verspätet eingegangene Anzeigen und Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt.

§ 3 Inhalt und Grundsätze

- (1) In den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden insbesondere aufgenommen:
 - Amtliche Nachrichten
 - Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
 - Öffentliche Bekanntmachungen
- (2) Das Amtsblatt kann im nicht amtlichen Teil Informationen von Dritten wie z.B. Kirchen, kirchlichen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, eingetragenen Vereinen, Organisationen, der Feuerwehr, etc. enthalten, die im Verbreitungsgebiet des Gemeindeanzeigers ihren Sitz haben. Hierunter fallen u.a. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten.
- (3) Die Berichte müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Beim Verfassen der Berichte ist das allgemeine Informationsinteresse der Bürgerschaft zu gewährleisten. Der Beitrag sollte einen Mehrwert für den Leser haben, dem allgemeinen Informationsinteresse der breiten Bürgerschaft dienen.
- (5) Links auf Internetseiten können verwendet werden. Die Redaktion übernimmt dabei keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.
- (6) Die Redaktion kontrolliert, dass die Vorgaben, die der Gemeinderat beschlossen hat eingehalten werden. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness. Bei Nichtbeachtung der Regeln behält sich die Redaktion vor, Texte komplett zu löschen.

- (7) Die Texte sind in der deutschen Sprache zu verfassen.
- (8) Es werden grundsätzlich nur Bilder gedruckt die sich auf den Text beziehen und zur entsprechenden Information dienen. Pro Veranstaltung sind max. zwei Bilder zulässig. Pro Artikel max. zwei Bilder. Die Bildkontingente gelten nicht für die Veröffentlichungen der Gemeinde.
- (9) Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreiten des Umfangs Kürzungen vorzunehmen. Im Zweifelsfall erfolgt keine Veröffentlichung, da es nicht die Aufgabe der Redaktion ist, Berichte in einem Umfang bei Notwendigkeit so zu kürzen, dass diese noch inhaltlich Sinn ergeben.

§ 4 Fraktionen, Gruppen, Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen (abweichend zu § 3 Abs. 3). Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik: „Parteien“ bei Bedarf zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- (2) Verantwortlich für den Inhalt der Berichte der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Der Name und die Fraktion des Verfassers müssen angegeben sein.
- (3) Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nur auf einer sachlichen Ebene zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung dieser Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates verantwortlich.
- (4) Die Punkte in § 3 Abs. 4 bis Abs. 7 sind zu beachten.
- (5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien“ in einem Zeitraum von einer Woche vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Die Regelung der Karenzzeit gilt grundsätzlich nicht für bloße Veranstaltungshinweise und Terminankündigungen politischer Parteien oder Wählervereinigungen sowie für reine Kandidatenvorstellungen.
- (6) Auch in allen anderen Rubriken dürfen in dieser Zeit keine politischen Inhalte und politischen Aussagen veröffentlicht werden.

§ 5 Wahlwerbung im Anzeigenteil

- (1) Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat oder das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge eingereicht haben, sind berechtigt – da eine deutliche Trennung zwischen dem von der Gemeinde zu verantworteten amtlichen Teil und dem Verlag zu verantworteten Anzeigenteil gegeben ist – jeweils eine Anzeige pro Ausgabe aufzugeben. Solche Anzeigen und Beilagen sind nur in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Die Anzeigen und Beilagen sind direkt beim Verlag einzureichen. Die Kosten richten sich nach der vom Verlag festgelegten Preisliste.
- (2) Private Unterstützungsanzeigen zu Wahlen für zugelassene bzw. nicht zugelassene Bewerber sind nicht gestattet. Beilagen im Gemeindeanzeiger sind diesbezüglich nicht gestattet.

§ 6 Einreichung von Veröffentlichungen

- (1) Bei der Einreichung von Bildmaterial und Berichten sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer zu prüfen.
- (2) Der oben angegebene Redaktionsschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich. Die Veröffentlichungen sind über das Regioportal regio-portal.duerrschnabel.com einzureichen.

§ 8 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Au am Rhein ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Au am Rhein für den „Gemeindeanzeiger Au am Rhein“ wurde am 26.02.2024 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Au am Rhein, 26.02.2024
gez.

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.